

<p><u>Beteiligt:</u> Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung</p>
---

Vorlage  
für den Kreistag

**Achte Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz**

Anlage

I. Erläuterung:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. – Bezirksgruppe Hildesheim – hat die Neufestsetzung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz beantragt.

Gemäß § 39 des Personenbeförderungsgesetzes hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Die Beförderungsentgelte wurden letztmalig zum 01.07.2011 angehoben. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen (z. B. bei Versicherungsprämien, Werkstattkosten, Löhnen und Lohnnebenkosten, Investitionskosten usw.), insbesondere aber bei den Treibstoffpreisen einschließlich der darin enthaltenen Nebenabgaben (Mineralölsteuer, Ökosteuern) kann der derzeit noch geltende Taxentarif nicht mehr als kostendeckend angesehen werden.

Um die bisherigen und auch mittelfristig bevorstehenden Kostenerhöhungen aufzufangen, sind folgende Tarifänderungen vorgesehen:

- Die Grundgebühr soll von derzeit 2,60 € auf 2,70 € erhöht werden;
- das Entgelt für die Fahrleistung (Zielfahrten) soll wie folgt erhöht werden:

1,80 € je km für die ersten 5 km der Fahrstrecke (bisher 1,70 €) und  
1,50 € je km ab dem 6. km der Fahrstrecke (bisher 1,40 €).

Alle übrigen Tarife (z.B. Anfahrtgebühr, Zuschläge, Entgelt für Wartezeit usw.) sollen unverändert bleiben.

Das nach § 51 des Personenbeförderungsgesetzes vorgeschriebene Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden und hat keine Einwendungen gegen die Neufestsetzung der Beförderungsentgelte ergeben.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Achte Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz vom 24.06.1985.

In Vertretung

Gero Geißreiter

## **Achte Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz.**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in der Sitzung am 19.11.2012 folgende Achte Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz vom 24.06.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 185) in der Fassung der Siebenten Änderungsverordnung vom 17.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 266) beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz**

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt 2,70 Euro.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,10 Euro bei Zielfahrten

- a) für jede gefahrene Teilstrecke von 55,56 Meter für die ersten 5 Kilometer,
- b) für jede gefahrene Teilstrecke von 66,67 Meter ab dem 6. Kilometer und
- c) für die etwaige Anfahrt zum Besteller (Abs. 3) für jede gefahrene Teilstrecke von 111,11 Meter.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Achte Änderungsverordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz in der vom Inkrafttreten dieser Achten Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung

Gero Geißreiter